

Haushaltssatzung

für das Jahr 2014
der Stadt Speyer vom _____

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier vom _____ hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	127.488.138	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>147.367.005</u>	<u>Euro</u>
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	<u>- 19.878.867</u>	<u>Euro</u>

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	124.279.938	Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>136.983.910</u>	<u>Euro</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>- 12.703.972</u>	<u>Euro</u>

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0</u>	<u>Euro</u>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0</u>	<u>Euro</u>

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.064.010	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>6.401.500</u>	<u>Euro</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- <u>4.337.490</u>	<u>Euro</u>

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.548.862	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>2.507.400</u>	<u>Euro</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>17.041.462</u>	<u>Euro</u>

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	145.892.810	Euro
Der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>145.892.810</u>	<u>Euro</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<u>0</u>	<u>Euro</u>

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0	Euro
verzinsten Kredite auf	<u>4.337.490</u>	<u>Euro</u>
	<u>4.337.490</u>	<u>Euro</u>

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt auf 740.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 681.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 150.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den **Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ (EBS)** werden festgesetzt:

a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		
- Sondervermögen Abwasser	3.750.000	Euro
- Sondervermögen Abfall	<u>0</u>	<u>Euro</u>
	<u>3.750.000</u>	<u>Euro</u>
b) Kredite zur Liquiditätssicherung		
- Sondervermögen Abwasser	500.000	Euro
- Sondervermögen Abfall	<u>300.000</u>	<u>Euro</u>
	<u>800.000</u>	<u>Euro</u>
c) Verpflichtungsermächtigungen		
- Sondervermögen Abwasser	3.705.000	Euro
- Sondervermögen Abfall	<u>0</u>	<u>Euro</u>
	<u>3.705.000</u>	<u>Euro</u>

§ 6 Steuersätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H |

Nach § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973(BGBI. I S. 965) werden Grundsteuerkleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

2. Gewerbesteuer 405 v. H.

3. Hundesteuer pro Jahr nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Speyer vom 01.07.2011:

- | | |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund | 105,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 135,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 155,00 € |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 385,00 € |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 620,00 € |

Welche Hunde als gefährliche Hunde einzustufen sind, ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der o. g. Satzung.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

I. Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen

nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen in der Stadt Speyer vom 02.01.1996 je ha

17,00 €

II. Marktgebühren

Marktgebühren nach § 12 Abs. 3 der Wochenmarktsatzung der Stadt Speyer vom 22.11.2013:

1. Wochenmarkt Königsplatz

Für die Überlassung eines Platzes zum Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen bzw. Verkaufstischen je lfd. m.

- | | |
|-----------------|----------|
| a) Tagesgebühr | 4,00 € |
| b) Jahresgebühr | 255,00 € |

Für die Zulassung eines Versorgungsfahrzeuges

- | | |
|-----------------|----------|
| a) Tagesgebühr | 6,00 € |
| b) Jahresgebühr | 420,00 € |

2. Wochenmarkt Berliner Platz

Für die Überlassung eines Platzes zum Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen bzw. Verkaufstischen je lfd. m.

a) Tagesgebühr	4,00 €
b) Jahresgebühr	135,00 €

III. Friedhofsgebühren nach § 2 der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Speyer vom 23.02.1989, zuletzt geändert am XX.XX.2014:

1. Bestattungsgebühren

1.1 Allgemeine Bestattungsgebühr	138,00 €
1.2 Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr	920,00 €
1.3 Bestattung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr und Tot- und Fehlgeburten	460,00 €
1.4 Beisetzung einer Urne	390,00 €
1.5 Bestattungsordner	70,00 €
1.6 Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	16,00 €
1.7 Benutzung der Grabschmuckmatten	38,00 €

2. Trauerfeiern

2.1 Benutzung der Trauerhalle	225,00 €
2.2 Benutzung des Aufbahrungsraumes je Tag	46,50 €
2.3 Zuschlag für die Benutzung des Kühlraumes je Tag	36,50 €
2.4 Benutzung des Notsarges	38,00 €
2.5 Benutzung des Sektionsraumes (z.B. für rituelle Waschungen)	98,50 €

3. Sonderleistungen

3.1 <u>Rasenpflege für Rasengräber (20 Jahre Reihengrab – 30 Jahre Pachtgrab)</u>	
Urnenrasenreihengrab	409,00 €
Erdrasenreihengrab	1.147,00 €
Urnenrasenpachtgrab	920,00 €
Erdrasenpachtgrab	1.860,00 €
3.2 <u>Rasenpflege - bei Nutzungsrechtsverlängerungen je Jahr</u>	
Urnenrasenpachtgrab	31,00 €
Erdrasenpachtgrab	64,00 €
3.3 <u>Instandhaltung der Grabstätte bei vorzeitiger Auflassung bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit (pro Jahr)</u>	
Urnengrab	40,00 €
Erdgrab (je Grabstelle)	80,00 €
3.4 <u>Pflegekosten Baumgräber</u>	
Baumgrab	1.155,00 €
Verlängerung je Jahr	38,50 €
Baumhaingrabstätte	840,00 €
Verlängerung je Jahr	28,00 €
3.5 <u>Gartengrabfeld</u>	
Urnenpachtgrab	1.611,00 €
Verlängerung je Jahr	53,70 €
Erdpachtgrab	3.222,00 €
Verlängerung je Jahr	107,40 €

3.6 <u>Urnengemeinschaftsgräber</u>	
Urnengemeinschaftsgrabanlage	840,00 €
Verlängerung je Jahr	28,00 €
4. Grabnutzungsgebühren	
4.1. <u>Pachtgräber</u>	
Pachtgrab je Grabstelle	1.020,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	34,00 €
4.2. <u>Pachtgräber in besonderen Lagen</u>	
Pachtgrab je Grabstelle in besonderer Lage	1.200,00 €
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	40,00 €
4.3. <u>Urnenpachtgräber</u>	
Urnenpachtgrab	420,00 €
Verlängerung pro Jahr	14,00 €
4.4. <u>Kinderpachtgrab</u>	
Pachtgrab für Kinder bis 6 Jahren	150,00 €
Verlängerung pro Jahr	5,00 €
4.5. <u>Baumgräber</u>	
Baumbestattung	780,00 €
Verlängerung pro Jahr	26,00 €
4.6. <u>Baumhaingräber</u>	
Baumhainbestattung	690,00 €
Verlängerung pro Jahr	23,00 €
4.7. <u>Urnengemeinschaftsgräber</u>	
Urnengemeinschaftsbestattung	510,00 €
Verlängerung pro Jahr	17,00 €
4.8. <u>Gartengrabfeld</u>	
Gartengrabstätte Urnenbeisetzung	1.500,00 €
Verlängerung pro Jahr	50,00 €
Gartengrabstätte Erdbestattung	1.850,00 €
Verlängerung pro Jahr	62,00 €
5. Überlassung von Reihengräbern	
5.1 Reihengrab für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr	555,00 €
5.2 Reihengrab für Erdbestattungen von Kindern unter dem 6. Lebensjahr	196,00 €
5.3 Urnenreihengrab	261,00 €

6. Verwaltungsgebühren

- 6.1 Nutzung des Friedhofs von Dienstleistungserbringern
Zulassung für Dienstleistungserbringer / Gewerbetreibende
Zulassungszeitraum 2 Jahre 61,00 €
- 6.2 Genehmigung zur Errichtung und Veränderungen von Grabmalen und sonstige Grabausstattungen
- | | |
|--|---------|
| Grabmal | 34,00 € |
| Grabeinfassung | 34,00 € |
| Sonstige Grabausstattung (z. B. Sitzbank o.ä.) | 34,00 € |
- 6.3 Bearbeitung des Antrags zur Zustimmung der Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen
- | | |
|--|----------|
| Für Erdbestattungen während der Ruhezeit | 121,00 € |
| Für Erdbestattungen nach Ablauf der Ruhezeit und Urnen | 54,00 € |
- 6.4 Grabnachweis
Ausstellung eines Grabnachweises (Urnenanforderung bei Umbettungen), wenn die Beisetzung nachträglich auf dem Speyerer Friedhof erfolgt 13,50 €
- 6.5 Grab-/Nutzungsurkunde
Umschreibung einer Grab-/Nutzungsurkunde (nicht anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung) 13,50 €

7. Sonstige Gebühren, die aufgrund des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz erhoben werden, in der jeweils gültigen Fassung

(Die genannten Gebührensätze sind in der Fassung vom 28.03.2013)

- 7.1 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Erlaubnis der der Feuerbestattung 20,00 €
- 7.2 Ortspolizeiliche Genehmigung zur Umbettung von Urnen und Leichen 60,00 €
- 7.3 Bestattungsgenehmigung 19,00 €
- 7.4 Genehmigung zur Verlängerung der Bestattungsfrist 24,00 €
- 7.5 Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung ins Ausland 25,00 €

IV. Kosten und Gebühren nach § 5 Abs. 1 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Speyer vom 30. Oktober 2001 in der Fassung vom 17. Februar 2012

A. Personalaufwand

Einsätzen, Dienst- und Arbeitsleistungen und Sicherheitswachen

- Für die Berechnung des Personalaufwandes sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellen-lohn der Entgeltgruppe 9 Stufe 4 des jeweils gültigen Monatslohtarifvertrag der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 75 v.H.
- Für das Personal der Feuerwehreinsatzzentrale wird der in Ziffer 1 festgesetzte Betrag zugrunde gelegt.

B. Sachaufwand

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich auf eine Stunde Einsatzdauer des jeweiligen Fahrzeuges incl. der darauf verlasteten Gerätschaften.

1. Fahrzeuge

Löschgruppenfahrzeuge (LF 16)		135,00 €
Löschgruppenfahrzeuge (LF 20)		135,00 €
Löschgruppenfahrzeuge (LF 24)		260,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)		170,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)		260,00 €
Drehleiter (DLK 23/12)		390,00 €
Gerätewagen Atem- / Strahlenschutz (GW-AS)		430,00 €
Messfahrzeug Gefahrstoffe (Mef-G)		80,00 €
Messfahrzeug ABC-Erkunder		80,00 €
Kleineinsatzfahrzeug (KEF)		75,00 €
Einsatzleitwagen (ELW 2)		360,00 €
Kommandowagen (KdoW)		130,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)		75,00 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)		75,00 €
Wechseladerfahrzeug (WLF) ohne Abrollbehälter		400,00 €
Abrollbehälter Gefahrgutbeseitigung (AB-G)		700,00 €
Abrollbehälter Öl		250,00 €
Abrollbehälter Rüst		250,00 €
Abrollbehälter Mulde		100,00 €
Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB-SLM)		250,00 €
Abrollbehälter Schlauch (AB-S)		250,00 €
Abrollbehälter Schnellkupplungsrohre (AB-Rohr)		250,00 €
Mehrzweckboot (MZB)		500,00 €
Rettungsboot mit Motor (RTB)		350,00 €
Rettungsboot (RTB)		60,00 €

2. Tür öffnen

Normaltarif (07:00 Uhr bis 17:00 Uhr)	Pauschal	130,00 €
Abendtarif (17:00 Uhr bis 07:00 Uhr)	Pauschal	150,00 €
Sondertarif (Samstag, Sonntag, Feiertag)	Pauschal	165,00 €

3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Atemschutzgerät, reinigen und prüfen		31,00 €
Atemschutzmaske, reinigen und prüfen		10,00 €
Chemieschutzanzug, reinigen und prüfen		46,00 €
Pressluftflasche füllen pro m ³ Luft		3,80 €
Lungenautomat, reinigen und prüfen		10,00 €

Ersatzteile nach Listenpreisen zzgl. 20 % für Lagerhaltung

Bei umfangreichen Arbeiten, die einen erhöhten Zeitaufwand erfordern, werden zusätzlich Zeitzuschläge nach Aufwand gemäß Buchstabe A berechnet.

4. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Beratungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens pro angefangene 30 min.		30,00 €
Überprüfung von Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen pro angefangene 30 min.		30,00 €

Anleiterprobe pauschal	150,00 €
Inbetriebnahme Brandmeldeanlage Ersttermin	unentgeltlich
weitere Termine pro angefangene 30 min.	30,00 €

5. Überlassung von Geräten

Für die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 der FW-Satzung) und für sonstige Sonderleistungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3, § 5 Abs. 6 der FW-Satzung) wird die Gebühr nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt, sofern es sich nicht um eines der nachfolgend aufgeführten Geräte handelt:

Kettensäge	je Tag	25,00 €
Ölsperre	je m	1,90 €

6. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen bzw. Arbeiten werden, orientiert an den tatsächlichen Sach- und Personalkosten, abgerechnet.

C. **Personal- und Sachaufwand für den Einsatz Dritter**

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten wird eine Bearbeitungsgebühr von i.H.v. 15,00 € als Zuschlag erhoben.

D. **Verwaltungskosten**

Für die anteilige Verwaltungsleistung sollen Gebühren nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung, mindestens jedoch 15,00 € erhoben werden.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 betrug 57.839.729 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt 39.630.408 € und zum 31.12.2014 19.751.541 € ¹⁾

¹⁾ Die endgültigen Rechnungsergebnisse der Jahre 2010 ff. lagen zum Zeitpunkt der Drucklegung der Haushaltssatzung 2014 noch nicht vor.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 € überschritten sind. Dies gilt nicht für Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung (ILV), Kontengruppe 58, sowie für nicht zahlungswirksame Abschlussbuchungen (z.B. Rückstellungs- und Abschreibungsbuchungen).

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen ab der Wertgrenze von 50.000 € je Einzelmaßnahme sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen (§ 4 Abs. 12 GemHVO).

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 1 Fall zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 29 Fällen zugelassen.

§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamten werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,00 €
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	65.710,00 €

Speyer,
Stadtverwaltung
Gez.
Hansjörg Eger
Oberbürgermeister